

Ortschaftsverfassung und unechte Teilortswahl in der Gemeinde Mühlhausen mit den Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach

1. Eingliederungsvereinbarungen:

Im Zuge der Gemeindereform erfolgte zum 01. Januar 1972 die Eingliederung der bis dahin eigenständigen Gemeinde Rettigheim in die Gebietskörperschaft Mühlhausen.

Hierzu wurde eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rettigheim und Mühlhausen zur Eingliederung auf Grundlage der §§ 8 Abs 2 und 9 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. Juli 1971 geschlossen. Diese Vereinbarung ist zum 23. Dezember 1971 datiert.

Die Gemeinde Tairnbach wurde durch das Gesetz zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 unter dem Zweiten Abschnitt § 172 Abs. 1 in die Gemeinde Mühlhausen eingegliedert.

Die bis dahin eigenständige Gemeinde Tairnbach reichte Klage gegen die Eingliederung zur Gemeinde Mühlhausen beim Staatsgerichtshof Baden-Württemberg ein.

Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat im Normenkontrollverfahren betreffend die Eingliederung von Tairnbach in die Gemeinde Mühlhausen nach § 172 Abs. 1 des Besonderen Gemeindereformgesetzes durch Urteil vom 22. Januar 1976 (GR 50/74) § 172 Abs. 1 für verfassungsmäßig erklärt.

Mit Urteil vom 22. Januar 1976 wurde die Eingliederung somit für verfassungsmäßig erklärt.

Damit tritt die zuvor geschlossene Vereinbarung zwischen der Gemeinde Tairnbach und der Gemeinde Mühlhausen vom 05.02./12.02.1975 in Kraft, welche die unechte Teilortswahl sowie die Ortschaftsverfassung für Tairnbach einführt.

Die Eingliederung der Gemeinde Tairnbach erfolgte somit auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Die Gesamtgemeinde Mühlhausen mit seinen Ortsteilen Rettigheim und Tairnbach in seiner heutigen Form existiert somit seit dem 05. Februar 1975.

§§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 Gemeindeordnung (aktuelle Fassung) regelt, dass Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde geändert werden können. Bei einer Änderung der Gemeindegrenzen durch Gesetz werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Rechtsverordnung geregelt.

Beide Fälle lagen in Rettigheim bzw. in Tairnbach bei ihrer Eingliederung vor.

Aufgrund dieser Rechtslage lässt sich ableiten, dass die bestehenden Vereinbarungen zur Eingliederung der Gemeinden Rettigheim und Tairnbach weiterhin bindend und rechtswirksam sind.

Mit der Vereinbarung zwischen Mühlhausen und Rettigheim wurde die unechte Teilortswahl sowie die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Rettigheim auf unbestimmte Zeit eingeführt. Letzteres wurde mit Beschluss des Ortschaftsrates Rettigheim und des Gemeinderates Mühlhausen im Jahr 2004 einvernehmlich aufgehoben.

Zugleich wurde mit der Vereinbarung zwischen Mühlhausen und Tairnbach die unechte Teilortswahl für den Ortsteil Tairnbach auf unbestimmte Zeit eingeführt.

Außerdem wurde über diese Vereinbarung für den Ortsteil Tairnbach die Ortschaftsverfassung auf unbestimmte Zeit eingeführt und die Anzahl der Ortschaftsräte auf 10 Mitglieder festgesetzt. Diese Regelung gilt bis heute.

Rechtsgrundlage stellen die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlhausen sowie die Gemeindeordnung dar.

Die Ortschaftsverfassung ist nachfolgend in §§ 67 bis 73 der GemO geregelt.

§ 68 GemO regelt, dass durch die Hauptsatzung Ortschaften eingerichtet werden. In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteher bestellt. Zudem kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.

Die Ortschaftsverfassung kann nur durch die Hauptsatzung eingeführt werden.

Sofern Gemeinden eingegliedert oder durch Vereinbarung neu gebildet werden, bewirkt die Vereinbarung nach §§ 8 und 9 GemO nicht unmittelbar die Einführung der Ortschaftsverfassung. Diese die aufnehmende, die vergrößerte und die neue Gemeinde verpflichtende Vereinbarung bedarf der Transformation durch Satzungsregelung; bezüglich der Einrichtung einer örtlichen Verwaltung des Vollzugs

durch den hierfür kraft seinen Organisationsrechts nach § 44 zuständigen Bürgermeister¹.

Für die weitere Beurteilung ist demnach die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlhausen in Verbindung mit §§ 67 ff. GemO ausschlaggebend.

2. Änderung der Anzahl der Ortschaftsräte:

Nach § 69 GemO wird die Zahl der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung bestimmt.

Nach § 17 der Hauptsatzung beträgt die Zahl der Ortschaftsräte 10 Mitglieder. Diese Regelung ist somit konform mit der geschlossenen Vereinbarung zur Gemeindeeingliederung.

§ 25 Abs. 2 Satz 3 GemO (Zusammensetzung; Zahl der Gemeinderäte) gilt entsprechend für den Ortschaftsrat. Die Zahlen des § 25 GemO sind für den Ortschaftsrat nicht zwingend vorgeschrieben, können jedoch einen Anhaltspunkt geben.

§ 25 Abs. 2 GemO legt die Zahl der Gemeinderäte in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 2.000 Einwohnern auf 10 Mitglieder fest. Diese Anzahl kann als Anhaltspunkt für den Ortschaftsrat dienen.

Zugleich legt § 18 Abs. 2 und 3 Nr. 3.6 der Hauptsatzung sowie § 70 Abs. 1 GemO fest, dass der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören ist und dieser ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat.

Wichtige Angelegenheiten sind u.a. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht. Darunter fällt u.a. die Hauptsatzung.

Ergebnis:

Eine Reduzierung der Mitglieder des Ortschaftsrates wäre nur mit einer Änderung der Hauptsatzung nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich. Der Ortschaftsrat ist dabei anhörungspflichtig und hat ein hierzu ein Vorschlagsrecht.

¹ Vgl. Kommentierung Kunze/Bronner/Katz

3. Auflösung des Ortschaftsrates:

Nach den Eingliederungsverträgen sowie den Bestimmungen der Hauptsatzung besteht für den Ortsteil Tairnbach ein Ortschaftsrat.

Die bestehende Ortschaftsverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte (Kommunalwahl) aufgehoben werden.

In der Eingliederungsvereinbarung zwischen Mühlhausen und Tairnbach ist geregelt, dass die Ortschaftsverfassung für den Ortsteil Tairnbach eingeführt wird.

Für eine Aufhebung der Ortschaftsverfassung gilt somit § 73 Abs. 3 GemO.

„Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 GemO auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden [...]. Der Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Ergebnis:

Eine Auflösung der Ortschaftsverfassung ist nur mit einem Beschluss des Ortschaftsrates, der die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder bedarf, möglich. Eine Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates (§ 73 Abs. 3 GemO).

4. Unechte Teilortswahl:

Die unechte Teilortswahl ist in § 27 GemO geregelt. Diese sieht vor, dass in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen durch die Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind.

Ist die unechte Teilortswahl aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden [...].

Für den Ortschaftsrat gilt wiederum § 18 der Hauptsatzung, dass der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören ist und dieser ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat. Wichtige Angelegenheiten sind u.a. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

§ 15 der Hauptsatzung sieht die unechte Teilortswahl für Mühlhausen vor. Die Sitzverteilung auf die jeweiligen Wohnbezirke ist dort geregelt.

Die unechte Teilortswahl kann nur durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie auf Grund einer Vereinbarung nach §8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 GemO eingeführt worden ist, allerdings mit der Einschränkung, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung geschehen darf.

Die Aufhebung oder Änderung der unechten Teilortswahl im Rahmen der Hauptsatzung ist eine wichtige Angelegenheit der betroffenen Ortschaft nach § 70 Abs. 1 GemO und somit anhörungspflichtig.

Ergebnis:

Die unechte Teilortswahl kann nur durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl aufgehoben werden. Der Ortschaftsrat Tairnbach ist hierzu anzuhören.

Da dies jedoch eine politische Entscheidung darstellt und sich das Wahlsystem für die Wähler nachhaltig verändert, empfiehlt es sich, hierzu mehrere Informationsveranstaltungen im Vorfeld einer möglichen Abschaffung der unechten Teilortswahl durchzuführen.

Zugleich ist zu empfehlen, anstelle eines Gemeinderatsbeschlusses einen Bürgerentscheid nach § 21 GemO für diese Angelegenheit durchzuführen.